

GEMEINDE FÜLLINSDORF

QUARTIERPLAN „GRUNDACKER – SÜD“ TEIL I

SITUATION 1 : 200

BESCHLÜSSE
GEMEINDE

RESERVEEXEMPLAR

24107 / 110-
(24129 / 0119)
24/T2PIS14

GEMEINDERAT 13. April 1971

GEMEINDEVERSAMMLUNG 29. April 1971

AUFLAGE - VERFAHREN 15. Mai 1971 - 13. Juni 1971

DER GEMEINDEPRÄSIDENT
DER GEMEINDEVERWALTER

KANTON

REGIERUNGSRATS - BESCHLUSS - NR. 2752 17.8.71

DER² LANDSCHREIBER

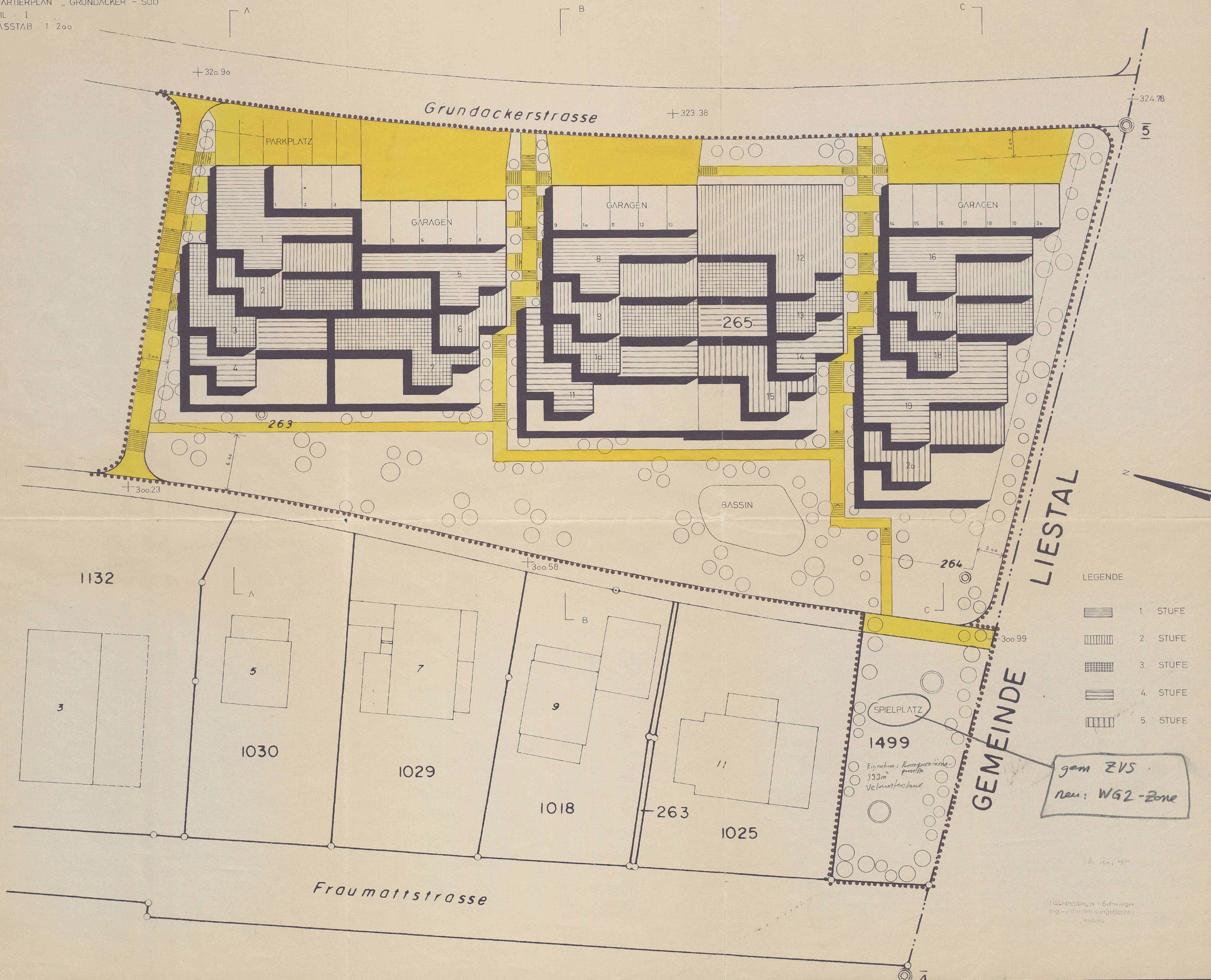
AMTSBLATT - NR. 34 VOM 26. Aug. 71

LEGENDE : VERBINDLICHE REGELUNGEN IM QUARTIERPLAN

- QUARTIERPLAN PERIMETER
- PARKPLÄTZE + FUSSWEGE
- GRÜNFLÄCHEN
- 4 BAUOBJEKTE



QUARTIERPLAN „GRUNDACKER – SÜD“
TEIL I
MASSSTAB 1 : 200



LEGENDE

- 1. STUFE
- 2. STUFE
- 3. STUFE
- 4. STUFE
- 5. STUFE

gem ZVS
neu: WG2-Zone

18. Juni 1971

Habibredinger + Schwegler
Bgm - Vermessungsbüro
Zürich

GEMEINDE FÜLLINSDORF

QUARTIERPLAN „GRUNDACKER - SÜD“ TEIL I

SITUATION 1 : 200

BESCHLUSSE
GEMEINDE

EXEMPLAR DER PLANUNGSSTELLE

24 / OP / 1 / 0 -
24 / ZP / 0 / 19)
24 / TZP / S / 1

GEMEINDERAT 13. April 1971

GEMEINDEVERSAMMLUNG 29. April 1971

AUFLAGE - VERFAHREN 15. Mai 1971 — 13. Juni 1971

DER GEMEINDEPRÄSIDENT
DER GEMEINDEVERWALTER

KANTON

REGIERUNGSRATS - BESCHLUSS - NR. 2752

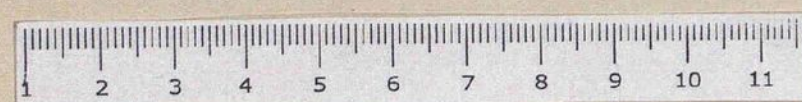
DER LANDSCHREIBER

AMTSBLATT - NR. 34 VOM 30. Aug. 71

LEGENDE :

VERBINDLICHE REGELUNGEN IM QUARTIERPLAN

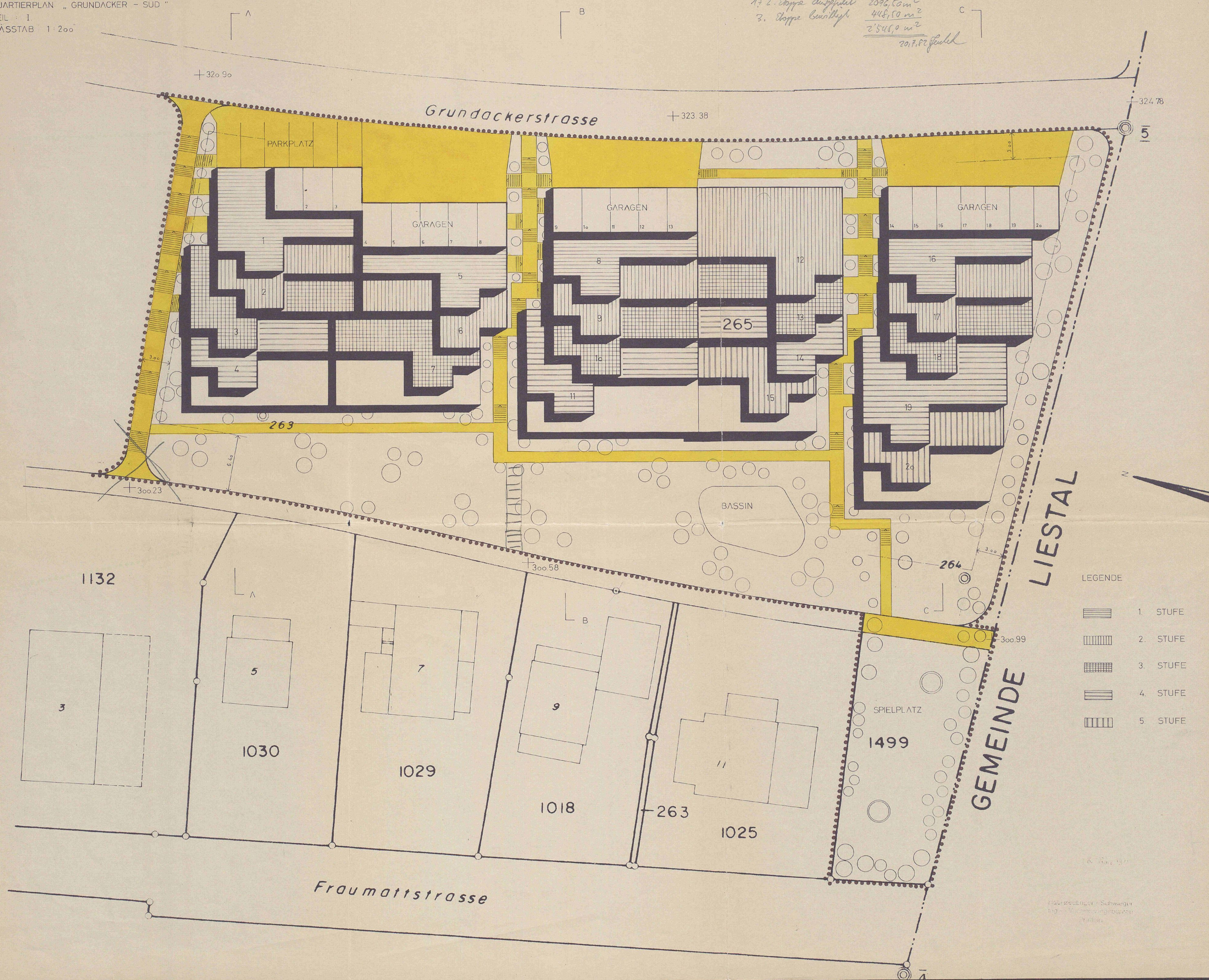
- QUARTIERPLAN PERIMETER
- PARKPLÄTZE + FUSSWEGE
- GRÜNFLÄCHEN
- 4 BAUOBJEKTE



QUARTIERPLAN „GRUNDACKER - SÜD“

TEIL I

MASSTAB 1 : 200



LEGENDE

- 1. STUFE
- 2. STUFE
- 3. STUFE
- 4. STUFE
- 5. STUFE

Hausenburger - Schwieger
Häuser - Villingen
1971

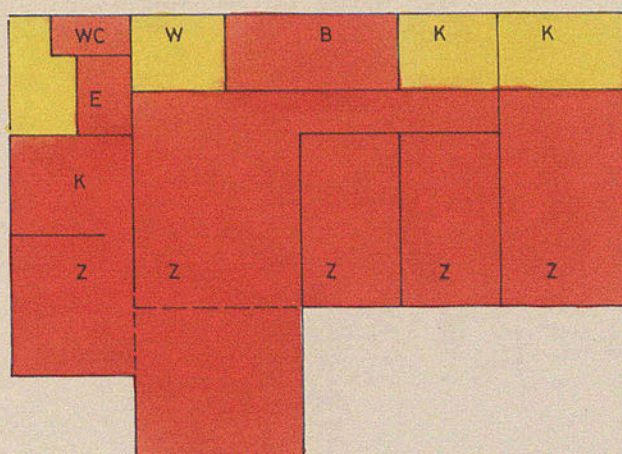
QUARTIERPLAN „GRUNDACKER - SÜD“

BEILAGE ZU REGLEMENT POS. 3. : ART UND MASS DER NUTZUNG

NUTZUNGSBERECHNUNG



EXEMPLAR DER PLANUNGSSTELLE



	15.88	·	7.70	=	122.25	m ²
	4.40	·	4.00	=	17.60	m ²
	3.25	·	1.85	=	6.00	m ²
					145.85	m ²

ABZÜGE		5.87	·	2.05	=	12.05	
		2.50	·	2.05	=	5.10	
		3.05	·	1.40	=	4.25	
		0.40	·	1.90	=	0.75	
					22.15	m ²	

HAUS EINZELN = 123.70 m²

TOTALE NUTZUNGSFLÄCHE HAUS 1 BIS 20 = 2474.00 m²

GEMEINDE FÜLLINSDORF

QUARTIERPLAN „GRUNDACKER - SÜD“ TEIL I

SCHNITTE 1:200

BESCHLÜSSE

GEMEINDE

GEMEINDERAT 13. April 1971

GEMEINDEVERSAMMLUNG 29. April 1971

AUFLAGE - VERFAHREN 15. Mai 1971 - 13. Juni 1971

DER GEMEINDEPRÄSIDENT *E. E. E.*

DER GEMEINDEVERWALTER *W. W.*

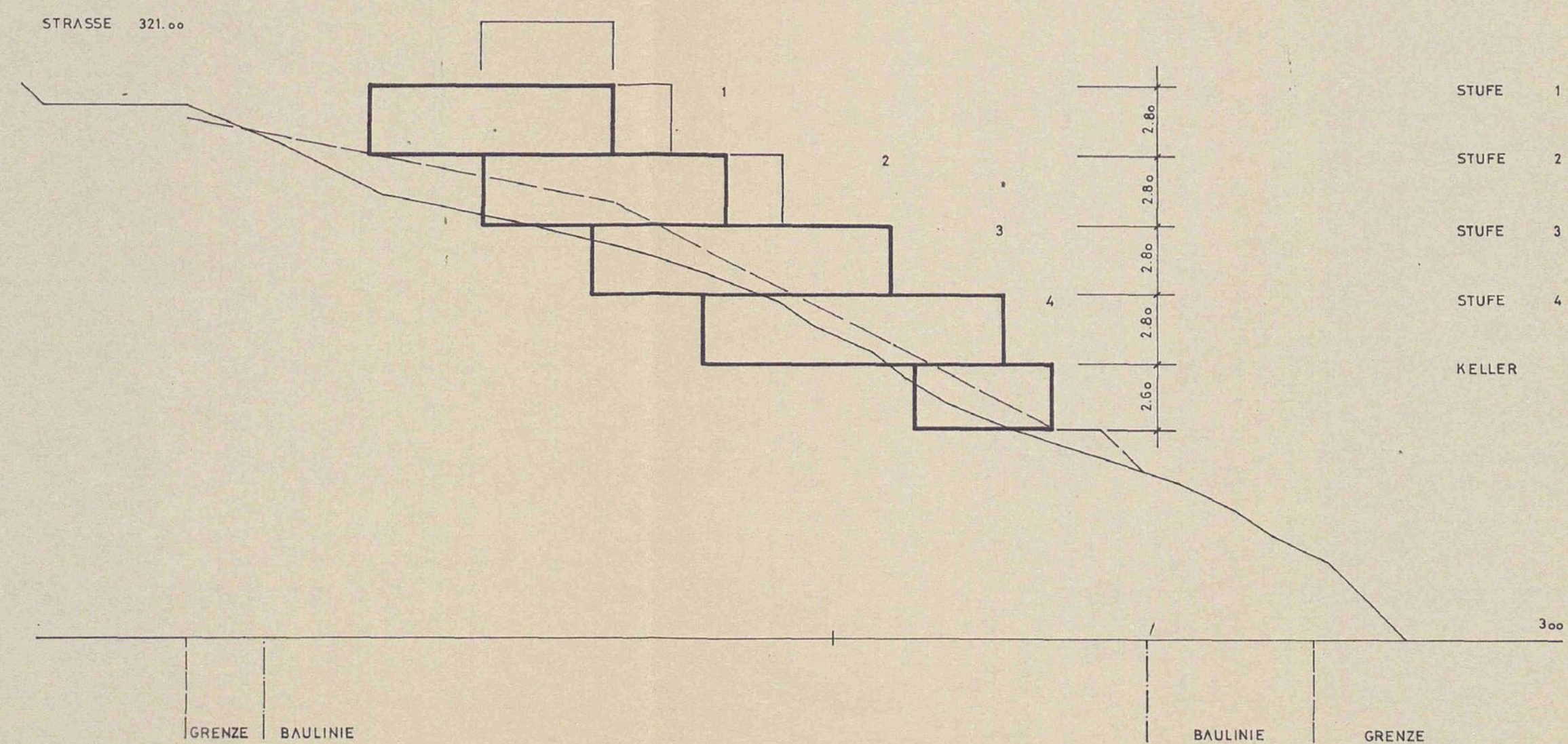
KANTON

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS - NR. 2752

DER 2. LANDSCHREIBER *G. G.*

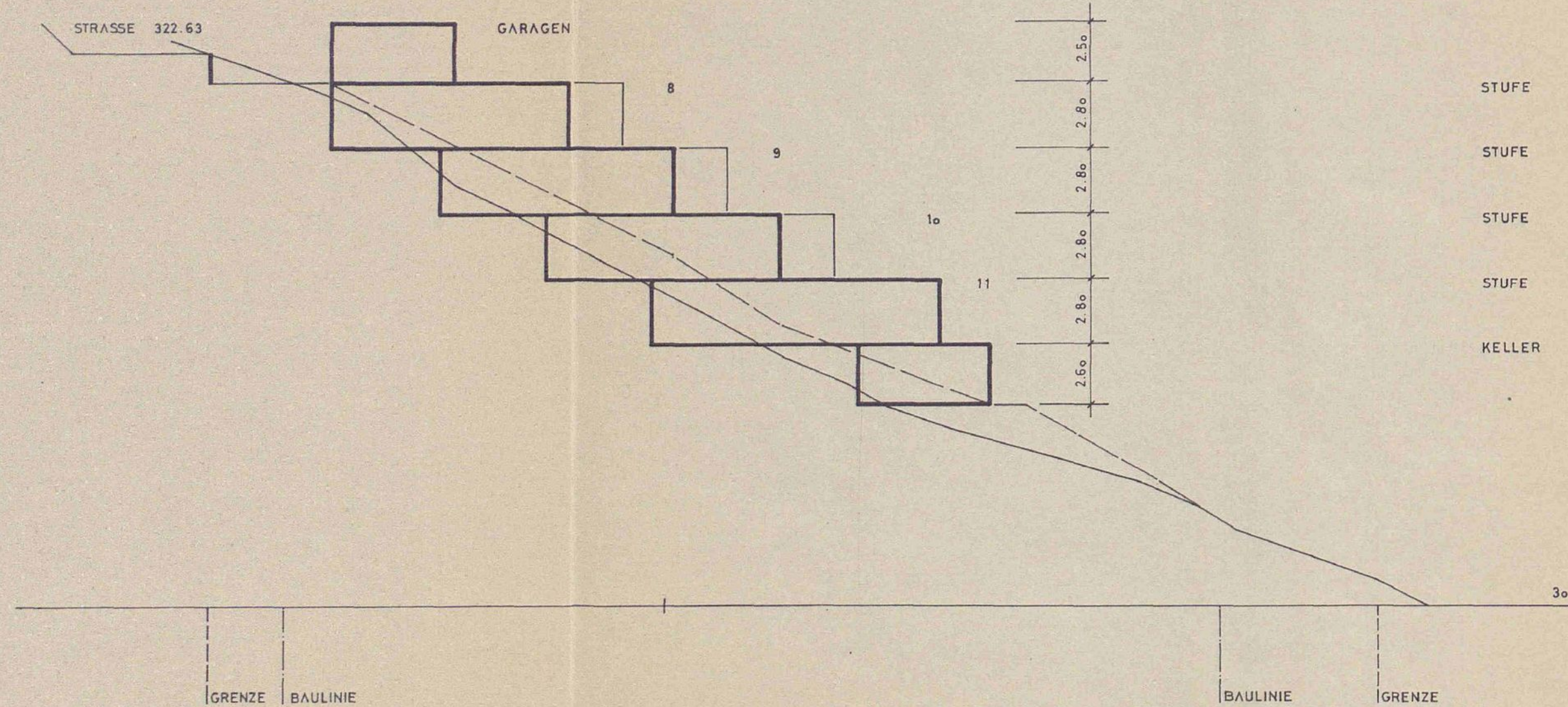
AMTSBLATT - NR. 34 VOM 26. Aug. 71

SCHNITT A - A



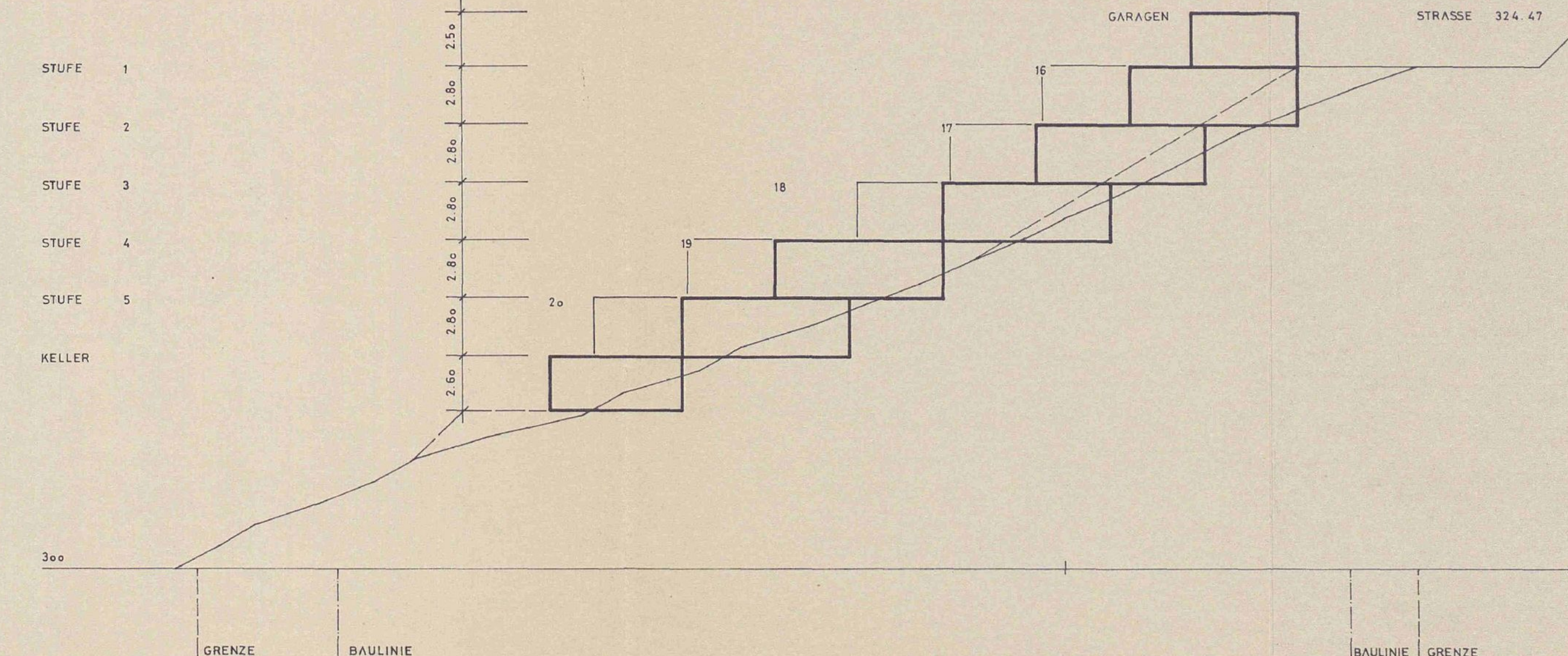
— GEWACHSENES TERRAIN
- - - NEUES TERRAIN

SCHNITT B - B



— GEWACHSENES TERRAIN
- - - NEUES TERRAIN

SCHNITT C - C



— GEWACHSENES TERRAIN
- - - NEUES TERRAIN

G E M E I N D E F Ü E L L I N S D O R FQuartierplanung "GRUNDACKER SÜED"

Die Einwohnergemeinde Füllinsdorf erlässt gestützt auf § 4 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 für das Gebiet "Grundacker Süd" Quartierplan-Vorschriften bestehend aus Quartierplan (Teil 1 + 2) und Reglement.

A. Reglement1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Quartierplan-Vorschriften finden Anwendung innerhalb des Quartierplan-Perimeters.
- 1.2. Die Vorschriften sind verbindlich für:
 - Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten
 - Art und Mass der Nutzung der einzelnen Teile des Quartiers und der Bauten
 - Gestaltung der Freiflächen

2. Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

- 2.1. Lage und Grösse der Bauten (Grundfläche, Geschosszahl) sowie Lage und Zahl der Pflichtparkplätze gemäss Quartierplan sind verbindlich. Die Erstellung weiterer Bauten ist nicht zulässig.
- 2.2. Für die Gebäude gelten die Profile des Quartierplanes Teil 2.
- 2.3. Geringfügige Abweichungen bezüglich der Baukörper sind soweit möglich, als sie im Rahmen der Ueberbauung nicht auffallen. Sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates und der Bauverwaltung.

- 2.4. Die begehbaren Terrassen werden mit Cementsteinen belegt. Die nicht-begehbaren Dächer sind als Kiesklebedächer auszubilden.
- 2.5. Material und Farbe der Fassaden und Fenster, Dachgesimse, Balkone und Sonnenstoren aller Baukörper sind so aufeinander abzustimmen, dass ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck entsteht. Für die Bepflanzung der Terrassen ist eine genügende Anzahl von grossen Blumenbehältern vorzusehen.
- 2.6. Die ganze Ueberbauung wird an die Antennen-Anlage der Gemeinde Füllinsdorf angeschlossen. Eigene Fernseh- und Radio-Antennen sind nicht zulässig.
- 2.7. Die Gestaltungsvorschriften gelten auch für spätere Umbauten und Renovationen.
- 2.8. Dem Gemeinderat steht bezüglich der Gestaltung der Bauten ein verbindliches Mitspracherecht zu.

3. Art und Mass der Nutzung

3.1. Die Quartierplanung umfasst ein Areal von *Projektfläche* 4'958 m² (Parzellen Nr. 265 und 1'499). Die zulässige Nutzung beträgt 50 %. Pro Wohneinheit ist eine Nutzfläche von 124 m² zulässig.

3.2. Zur Nutzfläche werden gezählt:

Alle Geschossflächen inklusive Umfassungsmauern und Innenwände.

Nicht zur Nutzfläche zählen:

- Garagen
- Wohnbalkone
- Waschküchen, Trocken- und Einstellräume
- Kellergeschosse, soweit sie nicht gewerblicher Nutzung dienen
- gedeckte Einstellhallen

4. Gestaltung der Freiflächen

4.1. Die Bepflanzung der Freiflächen ist aufeinander abzustimmen.

- 4.2. Die Freiflächen dürfen nur nach aussen hin mit Hecken umgeben werden.
- 4.3. Die Ausführung der privaten Weg- und Platzanlagen hat grundsätzlich nach Quartierplan zu erfolgen. Die Gestaltung dieser Wege und Platzanlagen, sowie die Beleuchtung haben nach einheitlichem Projekt zu erfolgen.
- 4.4. Spätere Veränderungen am privaten Wegnetz können nur mit Zustimmung von Gemeinderat und Baudirektion vorgenommen werden. Die Einheitlichkeit der Wegbeläge und der Beleuchtung muss dabei jedoch erhalten bleiben.
- 4.5. Dem Gemeinderat steht bei der Gestaltung der Freiflächen ein verbindliches Mitspracherecht zu.

5. Realisierung der Quartierplan-Ueberbauung

- 5.1. Bei etappenweiser Realisierung der Quartierplan-Ueberbauung sind Nebenanlagen wie private Wege und Plätze, Freiflächen, Kinderspielflächen usw. entsprechend der Grösse der jeweiligen Bauvolumen mit zu erstellen.
- 5.2. Ist die teilweise Erstellung einer Nebenanlage aus technischen Gründen nicht möglich oder aus finanziellen Gründen noch nicht zumutbar, so kann die Baudirektion auf Antrag des Gemeinderates provisorische Anlagen bewilligen.
- 5.3. Die spätere Parzellierung ist gestattet, wenn die Verwirklichung und der Bestand der Quartierplanung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Solche Mutationen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der Baudirektion.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplanvorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 22 und §§ 25 ff der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz bleibt vorbehalten.
- 6.2. Alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Zonenvorschriften gelten als aufgehoben.
- 6.3. Die Quartierplanvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

Beschlüsse Gemeinde:

Gemeinderat: 13. April 1971

Gemeindeversammlung: 29. April 1971

Auflage- Verfahren: 15. Mai 1971 — 13. Juni 1971

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeverwalter:



Kanton:



Regierungsratsbeschluss Nr: 2752

Der 2. Landeschreiber:



Amteblatt- Nr vom:

1. In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von den Gesamtüberbauungs-/Quartierplan-Vorschriften bewilligen.
Dies gilt insbesondere für Massnahmen, die entweder
 - der Steigerung der Wohnqualität, oder
 - der Energieeinsparung, oder
 - der Nutzung sich erneuernder Energien dienen.
2. Ausnahmen für bauliche oder gestalterische Einzelmassnahmen, die entweder für
 - das architektonische Erscheinungsbild, oder
 - das städtebauliche Konzept, oder
 - die Erschliessung, oder
 - die Umgebungsgestaltungvon präjudizieller Bedeutung sind, dürfen jedoch nur aufgrund eines Gesamtkonzepts erteilt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Gemeinderates und der zuständigen kantonalen Instanzen und ist für alle weiteren gleichartigen Ausnahmen richtungsweisend. Es ist integrierender Bestandteil des entsprechenden Baugesuches und ist mit diesem öffentlich aufzulegen.

siehe Erwägungen RRB

Beschluss des Gemeinderates:	17.09.1990
Beschluss der Gemeindekommission:	15.10.1990
Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung:	30.10.1990
Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr. 45 vom	08.11.1990
Planauflage:	14.11. bis 14.12.1990

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:

M. Hutter

W. Linder



Vom Regierungsrat des Kantons
Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 549 vom

19. Feb. 1991

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 12 vom

21.3.91

Der Landrat:

LM

Exemplar

Amt für Orts- und Regionalplanung

Gemeinde Füllinsdorf
Quartierplanung Grundacker Süd

Regelung betreffend Terrassenverglasungen und Wintergärten

A. ALLGEMEINES

Gemäss Reglement zur Quartierplanung Grundacker Süd (RRB 2752 vom 17.8.1971) sind grundsätzlich ausser den bestehenden Bauten keine weiteren mehr zulässig. Ausserdem ist die maximale Nutzung ausgeschöpft. Demgegenüber besteht ein Bedürfnis für Terrassenverglasungen und Wintergärten.

Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung am 30.10.1990 beschlossene Ergänzungsbestimmung kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Quartierplanvorschriften bewilligen. Als Grundlage für solche Ausnahmen muss jedoch ein allgemeingültiges Konzept vorliegen. Dieses wird hiermit wie folgt festgelegt:

B. KONZEPT

1. Grösse und Situierung der Wintergärten

Die Wintergärten dürfen eine Grundfläche von maximal 15 m² aufweisen.

Für die Situierung, die äusseren Abmessungen und die Glasaufteilungen sind die vom Gemeinderat am 5.8.1991 bewilligten Grundriss- und Fassadenpläne verbindlich.

2. Material und Farbgebung / Gestaltung

- Tragkonstruktion schlank und unauffällig
- Isolierverglasung naturbelassen (nicht getönt oder verspiegelt)
- Die Farbgebung der Tragkonstruktion und einer allfälligen Beschattungsanlage (Storen, Lamellen usw.) ist im konkreten Einzelfall dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

3. Bewilligungswesen

Es ist für jeden Einzelfall eine kantonale Baubewilligung notwendig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes. Von den kantonalen Behörden können zusätzliche Auflagen oder Bedingungen gemacht werden.

Füllinsdorf, 11.6.1992

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:



[Handwritten signature of the President]

[Handwritten signature of the Verwalter]

Zonenplan Siedlung	24/	QP/	1/	1
Mutation "Naturgefahren"	24/	GÜ/	3/	2
Situationsplan 1 : 2500	24/	GÜ/	2/	2
	24/	GÜ/	1/	2

EXEMPLAR AMT FÜR RAUMPLANUNG	24/	ZPS/	2/	4
---------------------------------	-----	------	----	---

Beschluss des Gemeinderates:	16. November 2021
Beschluss der Gemeindekommission:	29. November 2021
Beschluss der Gemeindeversammlung:	7. Dezember 2021
Referendumfrist:	ungenutzt abgelaufen
Urnensabstimmung:	-----
Publikation des Planauftrags im Amtsblatt	Nr. 11 vom 17. März 2022
Planauflage:	17. März 2022 - 15. April 2022
Füllinsdorf, 31. 01. 2023	
Namens des Gemeinderates	
Die Präsidentin:	Der Gemeindeverwalter:
	

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. vom 2023-829
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 49 vom 22. Juni 2023

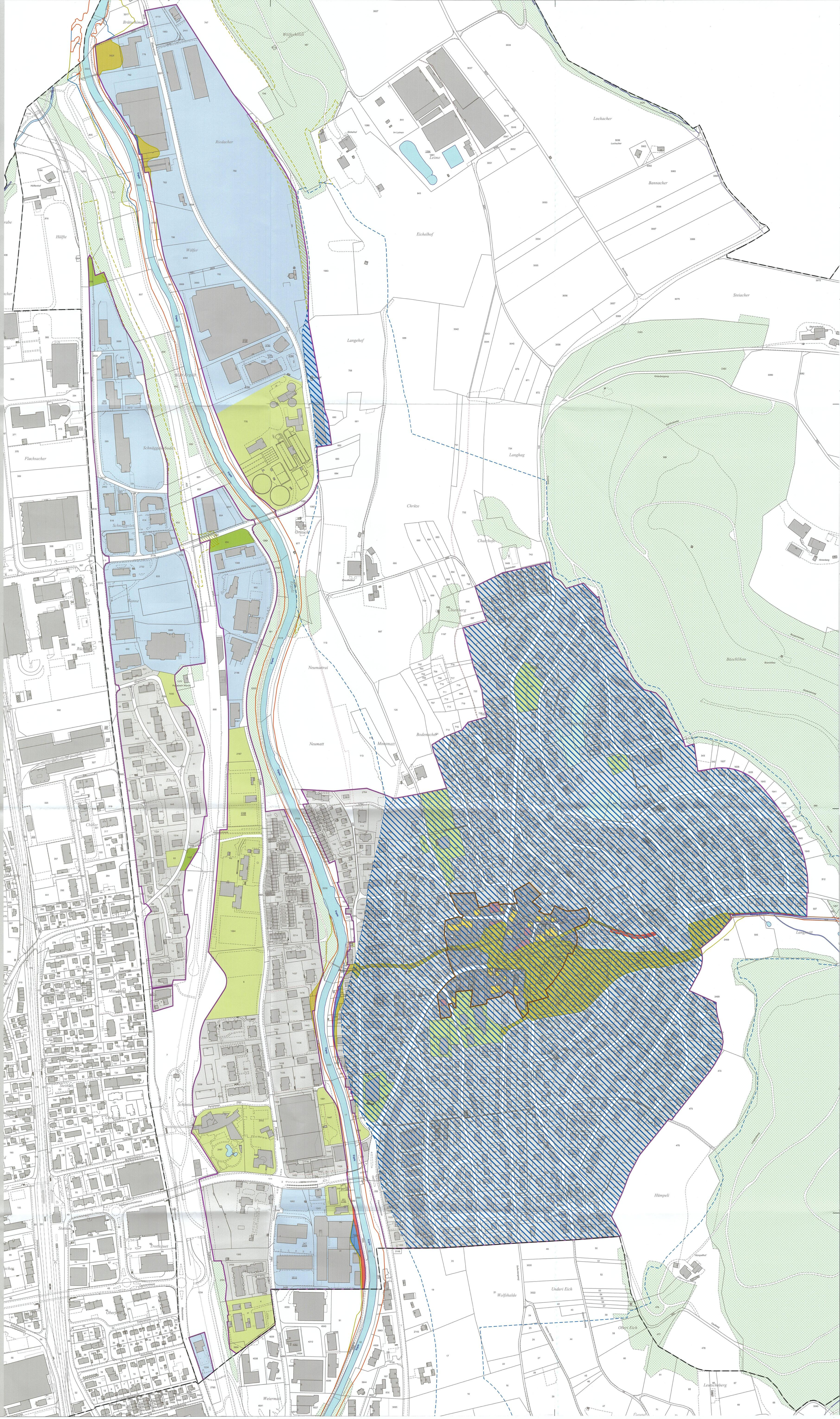
Die Landschaftsbeurteilung:
E. Has Diehl

SR	Sterli + Ruggli Ingenieur + Raumplaner AG Unterortstrasse 35, 4415 Lauen Tel: 061 928 64 30	E	Datum	Projekt	Doc.	Geprüft	Freigegeben
		1	22.05.2019	EB	SK	EB	
		2	24.01.2022	EB	AH	EB	
		3	05.01.2023	EB	AH	EB	
		4					

Plan: S:\Projekte\Füllinsdorf\0403_MutZVS_GWR_NGR_KNPM4_Planau3_GWR_NGR_20220134_Genehmigung 2d
GB-Grundlagen: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (Bezug via geotag 17.05.2019) / LV95
Planformat: A40 x 1040 mm
Ausdruck: 05.01.2023

Verbindlicher Planinhalt	
	Gefahrenzone Überschwemmung, erhebliche Gefährdung
	Gefahrenzone Überschwemmung, mittlere Gefährdung
	Gefahrenzone Überschwemmung, geringe Gefährdung
	Gefahrenzone Rutschung, mittlere Gefährdung
	Gefahrenzone Rutschung, geringe Gefährdung
Orientierender Planinhalt	
	Naturgefahrenbereich Überschwemmung, erhebliche Gefährdung (gemäss Perimeter der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft)
	Naturgefahrenbereich Überschwemmung, mittlere Gefährdung (gemäss Perimeter der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft)
	Naturgefahrenbereich Überschwemmung, geringe Gefährdung (gemäss Perimeter der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft)
	Naturgefahrenbereich Rutschung, mittlere Gefährdung (gemäss Perimeter der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft)
	Naturgefahrenbereich Rutschung, geringe Gefährdung (gemäss Perimeter der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft)
	Kernzone
	Geschützte Bausubstanz (kommunaler Ortsbildschutz)
	Erhaltenswerte Bauvolumen
	Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen
	Arbeitszonen
	Zone für öffentliche Werke und Anlagen
	Grünzone
	Uferschutzzone
	Perimeter Zonenplan Siedlung
	Perimeter Teilbereich Dorfkern

Situation



Legende



Zonenreglement Siedlung	24 /	QR /	1 / 2
Mutation 2021 / Naturgefahren	24 /	GÜ /	3 / 2
	24 /	GÜ /	2 / 2
	24 /	GÜ /	1 / 2

Exemplar:

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Inventar Nr.:

24 / ZRS / 2 / 2

Beschluss des Gemeinderates:	16. November 2021
Beschluss der Gemeindekommission:	29. November 2021
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	7. Dezember 2021
Referendumsfrist:	ungenutzt abgelaufen
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 11	vom 17. März 2022
Planaufgabe:	17. März 2022 – 15. April 2022

Füllinsdorf, 31.01.23

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft genehmigt

Mit Beschluss Nr. vom *2023-829*

20. Juni 2023

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

Im Amtsblatt Nr. *49* vom **22. Juni 2023**

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

Aufbau der Mutation zum Zonenreglement Siedlung zur Orientierung

Reglementstext: Das rechtskräftige Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Füllinsdorf (RRB Nr. 1596 vom 15. November 2011, unter Berücksichtigung der nachgefolgten Mutationen) wird wie folgt abgeändert:

Rot dargestellte **Bestimmungstexte** und **gestrichene** Änderungen unterliegen der Beschlussfassung der Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Graue Texte sind bereits rechtskräftig und dienen der Information.

Die Kommentarspalte und die Prinzipskizzen im Anhang dienen der Erläuterung der Bestimmungsinhalte und unterliegen demzufolge nicht der Beschlussfassung.

S:\Projekte\Füllinsdorf\24043_MutZVS_GWR_NGK_KNP\02_Reglemente\24043_Reg01_Mutation_2021_Zonenreglement_ZR_GENEHMIGUNG_2023_01_05.doc

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

In Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung

Auftragsnummer:	24.043
Dok-Status:	Reglement
Verfasser:	EB
Version:	Genehmigung
Datum:	05.01.2023
Kontrolle / Freigabe:	EB

E. GEFAHRENZONEN

§ 49 Gefahrenzonen allgemein

- ¹ Für Neubauten und Anlagen sowie für wesentliche Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, welche in rechtskräftigen Gefahrenzonen realisiert werden sollen, sind Massnahmen zu treffen, die diese Objekte gegen Einwirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen.
- ² In Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, gilt grundsätzlich ein Bauverbot für sämtliche bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen.
- ³ In weitgehend überbauten Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag der Bauherrschaft und nach Stellungnahme der zuständigen Fachstellen sowie der Gemeinde Ausnahmen von den Schutzmassnahmen beim Erteilen der Baubewilligung zulassen.
- ⁴ Die baulichen Massnahmen und deren Wirkung, die zum Schutz vor den spezifischen Naturgefahren geplant sind, sind in den Baugesuchsunterlagen darzustellen und zu beschreiben.
- ⁵ Die Haftung des Gemeinwesens für die aufgrund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die aufgrund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 50 Gefahrenzonen Überschwemmung

- ¹ Bauten und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

Darüberhinausgehende Schutzmassnahmen, welche das Sicherheitsniveau der Baute oder Anlage erhöhen, liegen in der Eigenverantwortung. Weitergehende Schutzmassnahmen sind zwingend auszuführen, wenn das reglementarische Schutzziel die Sicherheit von Personen in und um die Baute oder Anlage nicht angemessen zu gewährleisten vermag.

Mit dem Baugesuch ist für jede Baute und Anlage eine auf der Naturgefahrenkarte basierende massgebende Schutzhöhe zu definieren, die sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) orientiert. Als Messbasis für die massgebende Schutzhöhe gilt das gewachsene bzw. vorliegende, gestaltete Terrain im unmittelbaren Nahbereich des zu schützenden Objektes.

- ² Gebäudeteile, welche unterhalb der massgebenden Schutzhöhe liegen, sind wasserdicht auszugestalten. Unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt.
- ³ Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen eines Baugesuchs Ausnahmen bei der Baubewilligungsbehörde beantragen, falls dies Hochwasserschutzmassnahmen rechtfertigen.

§ 30 RBG

Neben den vorliegenden Gefahrenzonen geben die Intensitätskarten des Kantons (geo-view.bl.ch, Thema Naturgefahren) weitere Hinweise für Art und Umfang von Schutzmassnahmen.

Bei Bauprojekten innerhalb der Gefahrenzonen wird empfohlen, vor Baugesucheingabe Kontakt mit der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen aufzunehmen (Baulinspektorat, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung).

vgl. auch die Wegleitung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung (Kanton).

Erforderlicher Nachweis in den Baugesuchunterlagen, z.B. Schutzmassnahmen vor Überschwemmungen.

Für die Baueingabe sind die Wegleitung "Leitfaden Objektschutz-nachweis gravitative Naturgefahren Kanton Basel-Landschaft" (BIT / BGV) und die entsprechenden Formulare zu beachten.

Die Anordnung von weitergehenden Schutzmassnahmen (z.B. Berücksichtigung 300-jähriges Ereignis) wird von der Bewilligungsbehörde verfügt.

Die massgebende Schutzhöhe in absoluten Werten (m.ü.M.) ist aus der Addition der Höhe des gewachsenen bzw. vorliegend gestalteten Terrains und den relativen Angaben der Fliesstiefenkarten HQ100 abzuleiten.

Ob und in welchem Masse zum Beispiel eine Änderung der massgebenden Kote zum Messen von Fassaden- und Gebäudehöhen (aufgrund Terrainveränderungen in Zusammenhang mit Hochwasserschutz) möglich ist, muss im Rahmen einer Interessenabwägung geklärt werden. Dabei ist insbesondere das Orts- und Landschaftsbild mit einzubeziehen.



Gefahrenzonen Rutschung

¹ Bauten und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch die Art der möglichen Rutschereignisse und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen. Für spontane Rutschungen und Hangmuren gilt ein Ereignis mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) als Schutzziel. Insbesondere sind bei Bauvorhaben Böschungen sowie Baugruben nach Anweisung eines Geologen fachgerecht zu sichern.

Darüberhinausgehende Schutzmassnahmen, welche das Sicherheitsniveau der Baute oder Anlage erhöhen, liegen in der Eigenverantwortung. Weitergehende Schutzmassnahmen sind zwingend auszuführen, wenn das reglementarische Schutzziel die Sicherheit von Personen in und um die Baute oder Anlage nicht angemessen zu gewährleisten vermag.

² Die Ver- und Entsorgungsleitungen zu den Bauten und Anlagen sind so auszubilden, dass sie der Art der möglichen Rutschereignisse, unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe, ohne Leck standhalten.

³ Die massgebenden Einwirkungen der Rutschgefahr sind mit einer Baugrunduntersuchung im Rahmen eines geologischen Gutachtens zu ermitteln und die baulichen Schutzmassnahmen daraus abzuleiten.

⁴ In Arealen, die innerhalb von Gefahrenzonen Rutschung, mittlere Gefährdung liegen, darf grundsätzlich nicht versickert werden. Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit trotzdem möglich, so ist dies mit einem geologischen Gutachten nachzuweisen und zu begründen.

Der Gemeinderat kann in Ergänzung zu den übergeordneten Anforderungen an ein Gutachten, weitere Abklärungen verlangen.

Zu beachten sind die Empfehlungen und Massnahmen des GEP Füllinsdorf